

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/022/2022

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Martin Klemmer, Ammar Abukhater, Armin Römer, Geertje Jeschke, Claudia Kaiser	Datum: 27.07.2022 Az.: 50-1, 50-5, 01-4
---	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	01.09.2022	Kenntnisnahme

Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes auf das Kreissozialamt

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Martin Klemmer, Ammar Abukhater, Armin Römer, Geertje Jeschke, Claudia Kaiser	Datum: 27.07.2022 Az.: 50-1, 50-5, 01-4
---	--

Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes auf das Kreissozialamt

Anlass der Vorlage:

Die Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes wurden bereits im Sozialausschuss am 19.05.2022 dargestellt; auf die Vorlage 50/013/2022 wird verwiesen. Die weiteren Entwicklungen werden in dieser Vorlage dargestellt.

Leistungsrecht (50-1)

Aus der letzten Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses ging hervor, dass ukrainische Geflüchtete, welche ein Schutzgesuch geäußert haben, dem Grunde nach einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben. Diese stellte die leistungsrechtliche Legitimation zur Bewilligung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) dar.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde bereits in Aussicht gestellt, dass dieser Personenkreis in den Rechtskreis des SGB II bzw. des SGB XII überführt werden soll. Die rechtlichen Rahmenbedingungen waren noch im Gesetzgebungsverfahren.

Mit der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Rechtskreiswechsels vom AsylbLG ins SGB II und SGB XII, wurden die ausführenden Stellen vor Herausforderungen gestellt, welche die Durchführung des Rechtskreiswechsels erheblich erschwerten. Als Tatbestandsvoraussetzung wurde u.a. gefordert, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt ist bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung durch das Ausländeramt erteilt wurde. Aufgrund der Vielzahl von Registrierungen, welche durch das Ausländeramt durchgeführt wurden, mussten sog. „Ersatz-Bescheinigungen“ ausgestellt werden. Dabei handelt es sich ebenfalls um Fiktionsbescheinigungen, welche jedoch nicht dem Formvordruck der Bundesdruckerei entsprechen konnten, da diese zunächst nicht durch die Bundesdruckerei zur Verfügung gestellt werden konnten.

Jedoch wurde die Vorlage des entsprechenden Vordrucks als Leistungsvoraussetzung für den Zugang zu den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII definiert. Nur durch den erheblichen Druck der kommunalen Spitzenverbände konnte übergangsweise eine Ausnahmeregelung herbeigeführt werden. In einer sehr angespannten Lage wurden alle beteiligten Stellen unnötigerweise vor diese enorme Herausforderung gestellt. Nur durch einen sehr engen Austausch zwischen der sehr überlasteten Ausländerbehörde und den sehr überlasteten leistungsbearbeitenden Stellen konnte der Rechtskreiswechsel in der Folge eingeleitet werden. Die Folgen dieser bundesgesetzgeberischen Regelungen sind bis heute spürbar, da bislang nicht alle Fälle in die entsprechenden Rechtskreise überführt werden konnten.

Inzwischen haben in einer Vielzahl von Fällen bereits Übergaben von den örtlichen Sozialämtern in das Jobcenter stattgefunden. Die Abstimmungen zwischen den leistungsbearbeitenden Stellen funktionieren grundsätzlich reibungslos. Das Kreissozialamt moderiert über ein regelmäßiges Austauschsetting den Prozess. Da die Leistungen vielfach bereits über das AsylbLG zur Auszahlung gekommen sind, werden Aufwendungen im Nachgang über Erstattungsansprüche ausgeglichen werden müssen.

Das Kreissozialamt hat seinerzeit von der Möglichkeit der Stellungnahme über die kommunalen Spitzenverbände Gebrauch gemacht. Dabei wurde insbesondere auf die Auswirkungen im Bereich der Krankenhilfaufwendungen aufmerksam gemacht. In seiner

Entwurfssfassung sah der Bundesgesetzgeber zunächst lediglich eine Absicherung im Krankheitsfall über den örtlichen Träger in Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde dieser Umstand auf Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgeweitet, sodass von einer bewussten Entscheidung zur Belastung kommunaler Haushalte auszugehen ist.

Anders als im Bereich des AsylbLG, in welchem eine Teilerstattung für Krankenhilfearwendungen vorgesehen ist, belasten Krankenhilfearwendungen den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu 100 %, was sich finanziell nachvollziehbar auswirken wird. Eine Bezifferung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Dem Vorschlag des Kreises Mettmann die Möglichkeit der Pflichtversicherung analog zum SGB II für diesen Personenkreis im SGB XII vorzusehen, wurde nicht gefolgt. Auch die Variante der freiwilligen Krankenversicherung, welche nur zur Tragung einer Beitragszahlung geführt hätte, wurde lediglich Personen eröffnet, die nicht hilfebedürftig sind.

Ein weiterer Umstand, welcher zu einer potentiellen Belastung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe führt, ist in ausländischen Altersrenten begründet. Ausländische Altersrenten führen zu einem Leistungsausschluss nach dem SGB II, was wiederum zu einer Leistungsberechtigung in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII führt. Diese dadurch entstehenden Kosten belasten ebenfalls zu 100 % den Kreishaushalt. Eine Bezifferung ist zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht möglich.

Abschließend wird der Rechtskreiswechsel in das SGB II zu einer Kostensteigerung im Bereich der Kosten der Unterkunft führen, welche sich zu Lasten des Kreises Mettmann als kommunaler Träger auswirkt. Um perspektivisch eine Bezifferung der zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft vornehmen zu können, steht das Kreissozialamt mit dem Jobcenter zwecks Erfassung von Fällen im Austausch.

Integrationszentrum (50-5)

Das Integrationszentrum hat die in der Vorlage 50/013/2022 genannten Angebote erfolgreich und bedarfsgerecht durchgeführt. Aus den von hier geführten Gesprächen und Beobachtungen ist zu erkennen, dass die Menschen in den Strukturen angekommen sind. Zusätzliche Angebote oder Wiederholungen der durchgeführten Maßnahmen scheinen aktuell nicht erforderlich zu sein. Das Integrationszentrum bleibt mit den Netzwerkpartnerinnen der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit im Gespräch und wird bei einer spürbaren Bedarfsänderung angemessen reagieren.

Die Themenschwerpunkte werden weiterhin bedarfsgerecht bearbeitet und angepasst:

- Bereitstellung von „Sprachmittlern (SIL)
- Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für die Erweiterung bestehender Programme und Maßnahmen
- Angebote von Fortbildungsmöglichkeiten für Haupt- und Ehrenamt (u.a. KOMM-AN)
- zivilgesellschaftlichen Umgang mit dem Ukraine Konflikt
- Öffnung aller bestehenden Angebote für diese Zielgruppe

Der Kreis Mettmann konnte außerdem von einem Unterstützungsangebot des Landes profitieren und hat eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Dem Kreis steht über das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration einmalig ein Betrag von 25.000 € für die Unterstützung von niederschweligen Angeboten zur Beratung, Betreuung und Integration von aus der Ukraine geflüchteten Kindern und deren Familien zur Verfügung.

Das Geld kann für Hilfsangebote zur Beratung, Betreuung und Integration von aus der Ukraine geflüchteten Kindern und deren Familien von rechtsfähigen Privatinitiativen, Vereinen und Engagement fördernden Einrichtungen vor Ort bis zum 31.08.2022 genutzt werden.

Das Integrationszentrum hat den kreisangehörigen Städten die Mittel in einem sehr niederschweligen Verfahren zum Abruf zur Verfügung gestellt um diese vor Ort bestmöglich einsetzen zu können.

Information zur Seiteneinsteigerberatung für die Schulplatzvermittlung für Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine

Im Zeitraum Anfang März-Anfang August 2022 (5 Monate) wurden durch das KI ca. 366 Seiteneinsteiger_innen (SE) aus der Ukraine beraten, davon rund 170 SE in externen Gruppenberatungen bei den kreiseigenen Städten und 24 SE in Gruppenberatungen im sowie 170 SE in Einzel- bzw. Familienberatungen im Integrationszentrum.

Überwiegend wurden die SE bereits in Internationale Klassen, Willkommensklassen oder FFM vermittelt und gehen zur Schule.

Rund 30 SE aus der Ukraine warten aktuell kreisweit auf einen Schulplatz. Von etwa 40 SE ist der Verbleib unklar (ggf. Wegzug, Besuch einer privaten Schule oder Rückkehr in die Ukraine).

Zum Vergleich: Nach hohen Beratungszahlen in 2015 und 2016 hatten sich die Zahlen in der letzten Zeit auf rund 200 Beratungen pro Schuljahr eingependelt.

Es wurden parallel auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Herkunftsländern beraten und in Schule vermittelt, zahlenmäßig etwa vergleichbar mit den Vorjahren die ihrerseits ebenfalls auf Beratungstermine und Schulplätze warten.

Es fanden im Zusammenhang mit der Zuwanderung aus der Ukraine deutlich vermehrt telefonische Beratungen und Mailberatungen für nicht mehr schulpflichtige junge Menschen (Verweisberatung) sowie für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus benachbarten Kommunen statt. Es wurden auch vermehrt Gespräche mit Schulen geführt, um Zuständigkeiten und Aufnahmeverpflichtungen zu klären.

Das Integrationszentrum und die Schulaufsicht stimmen sich seit März 2022 eng miteinander ab, um Bedarfe auszutauschen und Lösungen zu entwickeln.

Gewaltschutz (01-4 und Lenkungskreis des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt)

Alle Akteurinnen und Akteure des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann sind auch weiterhin sensibilisiert für die potentiellen Gefahren, denen die Geflüchteten auf dem Fluchtweg und bei der Ankunft in Deutschland ausgesetzt sind und hier vielfältig aktiv.

Der Fokus der Tätigkeit liegt aktuell auf folgenden Themenbereichen:

- Information über bzw. Bekanntmachung des bestehenden Beratungsnetzwerkes
- Erweiterung des Beratungsangebotes für den Bereich „Traumabewältigung“
- Hilfestellung/ Beratung als Unterstützung im Alltag wie beispielsweise Hilfe bei Anträgen
- Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen – insbesondere der geflüchteten Frauen – zum Erkennen von unseriösen Wohnungs- und Arbeitsangebote. Es wurde u.a. ein Plakat erstellt, welches Verhaltensweisen und Hilfsangebote zur Thematik Gewalt, häusliche Gewalt und Menschenhandel erläutert. Die Informationen sind in mehreren Sprachen (u.a. Ukrainisch, Englisch, Deutsch) hinterlegt und über einen QR-Code mit Hilfe eines Smartphones abrufbar.

Ein weiterer Austausch zur Thematik findet nach wie vor im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Treffen des Lenkungskreises des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann statt.

Über die weiteren Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich des Kreissozialamtes wird berichtet.